

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Beteiligung:

Betreff:

**Antrag des Heidelberger Tennisclub e. V.
auf Gewährung eines Zuschusses für den
Neubau eines Blockheizkraftwerks**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Sportausschuss	18.05.2011	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Heidelberger Tennisclub e.V. erhält einen Zuschuss von 30% der zuschussfähigen Aufwendungen, maximal € 5.580,00, der nach Vorlage der bezahlten und quitierten Rechnungen ausgezahlt wird, wobei ein 30%iger Abzug wegen konzessionierter Nutzung und vorläufig ein 15%iger Abzug aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einbehalten werden.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
UM 1	+	Umweltsituation verbessern
UM 3	+	Verbrauch von Rohstoffen vermindern
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
UM 8	+	Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern
		Begründung: Der Neubau des Blockheizkraftwerks trägt dazu bei
SOZ 14		Zeitgemäßes Sportangebot sichern
		Begründung: Der Neubau ist für die Vereinsmitglieder und die Gäste unumgänglich

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Der Heidelberger Tennisclub e.V. beantragt mit Schreiben vom 21.02.2011 den Neubau eines Blockheizkraftwerks. Mit Schreiben vom 23.02.2011 wurde die Genehmigung auf eigenes Risiko erteilt.

Die Maßnahme ist in der Investitionsliste zum XVI. Sportförderungsprogramm aufgenommen.

Der Kostenvoranschlag der Firma Niessner in Höhe von € 31.257,67 liegt uns vor.

Wir schlagen vor, dem Heidelberger Tennisclub e.V. einen Zuschuss von 30% der zuschussfähigen Aufwendungen, maximal € 5.580,00 zu gewähren, der nach Vorlage der bezahlten und quittierten Rechnungen ausgezahlt wird, wobei ein 30%iger Abzug wegen konzessionierter Nutzung und vorläufig ein 15%iger Abzug aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einbehalten werden.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner